

1.9.2010

Hier geht es um Ihr Geld ...

Die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe beeinflusst die Höhe des Gehaltes: Je höher die Stufe, desto mehr auf dem Gehaltskonto. Ohne Nachweise werden Sie als BerufsanfängerIn in die Stufe 1 eingestuft.

Auf **Antrag** berücksichtigt der Arbeitgeber nachgewiesene berufliche Vorerfahrungen bei der Einstufung, wenn diese für die Unterrichtstätigkeit als förderlich angesehen werden können. Dafür kommen nicht nur pädagogische Tätigkeiten im weitesten Sinne in Betracht, sondern z. B. auch fachspezifische Tätigkeiten im vorher erlernten Beruf (z.B. Magister Englisch, eingestellt als Lehrkraft für Englisch). Die Anerkennung dieser Zeiten soll großzügig gehandhabt werden.

Auf die Art der Beschäftigung kommt es dabei nicht an (z. B. haupt-, neben- oder freiberuflich, geringfügig, kurzfristig, befristet oder mit Unterbrechung). Selbstständige Tätigkeiten wie z. B. Nachhilfeunterricht sind durch die Einkommenssteuererklärung nachzuweisen.

Alle förderlichen Zeiten werden zusammengerechnet, berücksichtigt werden maximal 6 Jahre.

berücksichtigungsfähige Zeiten

von 1 Jahr ergeben Stufe 2

von 3 Jahren ergeben Stufe 3

von 6 Jahren ergeben Stufe 4

Beispiele:

- 6 Jahre tätig als Diplomingenieur, dann Einstellung als Lehrkraft für Mathematik. Die Einstufung erfolgt in Stufe 4.
- 18 Mon. tätig als wissenschaftliche Hilfskraft und 18 Monate Nachhilfeunterricht bei der Diakonie ergeben Stufe 3.

Alle Zeiten werden nur auf Antrag und nur 6 Monate rückwirkend gewährt.

Bitte füllen Sie das beiliegende Formular aus, fügen Nachweise hinzu und übersenden es an Ihre Personalsachbearbeitung bei der Bezirksregierung.

Schicken Sie dem Personalrat unbedingt eine Kopie des ausgefüllten Formulars, damit er Ihre Interessen im Mitbestimmungsverfahren vertreten kann.

Auszug aus der Tariftabelle (gültig ab 1.3.2010)

€	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 8	2065.98	2295.30	2399.53	2498.56	2608.01	2675.76
EG 9	2206.31	2451.26	2576.35	2920.33	3191.34	
EG 10	2503.38	2784.82	2998.50	3212.19	3618.71	
EG 11	2602.41	2889.06	3102.74	3425.87	3894.93	